

Betriebsrentenanpassung wie gehabt: Halbwahrheiten sollen hinters Licht führen!

Das Ressort Personal der ver.di-Bundesverwaltung hat sich diesmal sogar richtig Mühe gemacht, ihr Verständnis von billigem Ermessen entsprechend zu verpacken. ver.di geht es nach eigener Aussage demnach wirtschaftlich nicht gut. Das mag zwar besorgniserregend sein, ist aber eben kein von BetriebsrentnerInnen verursachter Tatbestand. Die finanziellen Leistungen der Ruhegehaltskasse (Stiftung) für Beschäftigte der DAG entlasten den ver.di-Haushalt vielmehr. Allein im Jahr 2019 um 6,8 Mio. €. Um ~ 110 Mio. € seit 2001!

Zur finanziellen Situation der autonomen Ruhegehaltskasse (Stiftung) für Beschäftigte der DAG natürlich erneut keine eigentlich zwingend zu erwartende detaillierte Positionierung. Obwohl exakt nur diese unsere Betriebsrenten zahlt und den ver.di-Haushalt bereits seit 2001 maßgeblich entlastet. Die angeführte Gleichstellung mit den zu erbringenden Leistungen der DGB-Unterstützungskasse ist insofern nicht nur als abwegig, sie ist als gezielt irreführend zu bezeichnen.

DGB-Unterstützungskasse und Stiftung DAG-Ruhegehaltskasse - zwei Paar verschiedene Schuhe

Die Betriebsrenten der ehemals DAG-KollegInnen werden ausnahmslos aus dem Kapitalstock der Ruhegehaltskasse (Stiftung) für Beschäftigte der DAG gezahlt. Das leider seit 2001 ohne jegliche ver.di-Zuwendungen abschmelzende Kapital resultiert aus konkretem Gehaltsverzicht der bis 2001 bei der DAG Beschäftigten.

ver.di trägt seit 2001 keinen Cent dazu bei, die fälligen Betriebsrenten der ehemals DAG-Beschäftigten werterhaltend zu finanzieren. Das hindert die Arbeitgeberin ver.di allerdings nicht daran, dennoch fortlaufend Betriebsrentenzusagen auf Kosten des Stiftungsvermögens zu finanzieren.

Ganz im Gegenteil dazu die tatsächlich anfallende finanzielle Belastung des ver.di-Haushaltes aufgrund übriger Betriebsrentenzusagen ohne Kapitaldeckung. Die DGB-Unterstützungskasse hat die umlagefinanzierten anderen Betriebsrenten der ver.di-Gründungsgewerkschaften zu leisten (Ausnahme DPG). Die von ver.di Personal angeführte Verschlechterung der Versorgungsleistungen für die Aktiven betreffen demzufolge auch nur diesen Personenkreis und ist von der Problematik her leider auch

durchaus nachvollziehbar. Die Versäumnisse der Vergangenheit sind dabei leider nicht zu beschönigen. Für die ehemals DAG-Beschäftigten wurden die Versorgungsleistungen allerdings bereits 1985 nahezu halbiert.

Gleichbehandlung nach billigem Ermessen

Nicht nachvollziehbar ist, wie es aus Gründen der Gleichbehandlungsverweigerung ausgerechnet in einer Gewerkschaft praktiziert wird, dass die in ver.di aktiven ehemaligen DAG-KollegInnen von der betriebsüblichen Vorsorgeleistung zur Betriebsrente schlichtweg ausgeschlossen werden. Ja, selbst die Betriebsräte schlafen diesbezüglich den Schlaf der (Un)Gerechten.

Was der Leiter ver.di Personal und die Bereichsleiterin ebenfalls nicht anführen: Von ver.di zu verantwortende Betriebsrentenzusagen - immerhin ein Gehaltsbestandteil - an in ver.di tätige ehemals DAG-Beschäftigte werden seit 2001 ausschließlich aus dem von DAG-Beschäftigten bis 2001 erworbenen Betriebsrentenkapital finanziert. ver.di hat wie angeführt bis heute keinen Cent dazu beigetragen!

Soweit es nun ver.di darum geht, alle BetriebsrentnerInnen hinsichtlich des Wertverlustes ihrer Betriebsrenten gleich schlecht zu stellen gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz. Hinsichtlich der von ver.di de facto geleisteten Vorsorgeleistung wird hingegen die Gleichbehandlung den ver.di-Haushaltsinteressen untergeordnet.

Auf den Punkt gebracht

Empfangsberechtigte der DAG-Ruhegehaltskasse finanzieren mit dem fortlaufenden Wertverlust ihrer Betriebsrente einen maßgeblichen Teil des ver.di-Personalhaushaltes. Und dies aufgrund der seitens ver.di verweigerten Kostenübernahme ihrer seit 2001 zu verantwortenden Betriebsrentenzusagen. Der Gipfel: ver.di bezeichnet dies gemäß ihrem billigen Ermessen auch noch als wirtschaftliche Belastung.

Und von den Verantwortlichen der Ruhegehaltskasse (Stiftung) für Beschäftigte der DAG - einer autonomen Stiftung ohne ver.di-Beteiligung - wie gewohnt verantwortungslos auch an dieser Stelle keine Korrektur bzw. Klarstellung.

Der Vorstand der DAG-RGK (Stiftung) wird hiermit aufgefordert, die Abführung dieser 4 v.H. Vorsorgebeitrag auch für ehemalige DAG-Beschäftigte bei ver.di ab 2001 von ver.di zu fordern, ersatzweise nach § 670 BGB den Aufwendungsersatzanspruch für geleistete Ruhegehaltszahlungen aus ver.di-Beschäftigungszeiten gegenüber dem ver.di-Bundesvorstand geltend zu machen und erforderlichenfalls auf dem Gerichtsweg durchzusetzen.

§ 16 Abs. 1 BetrAVG bleibt Dreh- und Angelpunkt

Unser Ansatzpunkt, der Ausplünderung der Ruhegehaltskasse durch einen nicht leistenden rechtsnachfolgenden Arbeitgeber einen Riegel vorzuschieben, ist und bleibt die erforderliche Ergänzung / Änderung des § 16 Abs. 1 BetrAVG. So wie von uns am 30.März 2016 den Bundestagsfraktionen vorgeschlagen.

Während Bundesminister **Hubertus Heil** MdB (SPD) sich wie seine Vorgängerin dagegen sperrt, offensichtlichen Missbrauch gesetzlich zu unterbinden, bestätigte **Peter Weiß** MdB (CDU) am 1. April. 2020 erneut seine Unterstützung unseres Anliegens. *"Selbstverständlich sehe ich wie mein Kollege Dr. Röttgen keinen Anlass, ... von meiner sachlich begründeten Position zu Ihrem Vorschlag zur Änderung des § 16 Abs. 1 BetrAVG abzugehen."*

Katja Dörner MdB, stellv. Fraktionsvorsitzende B 90 / DIE GRÜNEN, bestätigte am 4. Juni 2020 in einem Gespräch mit Peter Stumph ihre weitere Unterstützung unserer Forderung. Sie und **Markus Kurth** hatten mit ihrer Bundestagsfraktion den Antrag **"Für eine faire und nachhaltige betriebliche Altersversorgung und ein stabiles Drei-Säulen-System"** (BT-Drucksache 18/10384) eingebracht.

Matthias W. Birkwald MdB, Parlamentarischer Geschäftsführer und rentenpolitischer Sprecher der Bundestagsfraktion DIE LINKE, versicherte wiederholt seine weitere Unterstützung unserer Forderungen.

Von **Sebastian Hartmann** MdB, SPD-Landesvorsitzender NRW, der seine weitere Unterstützung für den Werterhalt der Betriebsrenten durch ungekürzte Anpassungen zusicherte, liegt derzeit kein aktueller Sachstandsbericht vor.

Gewährleistung des Stiftungsrechts bleibt im Fokus

Bleibt die Frage, wie es möglich ist, dass die verantwortlichen Stiftungsorgane quasi ausschließlich als Befehlsempfänger agieren und den Stiftungsauftrag wie Stiftungswillen derart missachten.

Ignorieren lässt sich deren Fehlverhalten jedenfalls nicht. Auch an dieser Stelle bemühen wir uns um Klärung und ggf. Sanktionierung der Verantwortlichen.

Widerspruch gemäß § 16 Abs. 4 BetrAVG alternativlos

Die verweigerte Wertanpassung gilt als zu Recht unterblieben, wenn nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zugang dieser Mitteilung (schriftlich) widersprochen wird!

Ich widerspreche hiermit nach § 16 Abs. 4 Satz 2 BetrAVG der Arbeitgeber-Anpassungsentscheidung des ver.di-Bundesvorstandes vom 04.05.2020, mit der er nach § 16 Abs. 1 BetrAVG ab 1. Januar 2021 die Anpassung meines Ruhegehaltes um den fälligen Erhöhungssatz der GRV von 3,45 v.H. verweigert. Gegenüber der Arbeitgeberin ver.di und dem Vorstand der DAG-RGK mache ich hiermit ab 1. Januar 2021 die Erhöhung meines Ruhegehaltes um 3,45 v.H. statt 0,86 v.H. geltend.

Peter Stumph Heino Rahmstorf Reinhard Drönner Bernhard Stracke

Alle Informationen im Überblick: <http://www.dag-rgk-forum.de/>